



**Anwaltsverband Baden-Württemberg**  
im Deutschen **Anwalt**Verein e. V.

Anwaltsverband Baden-Württemberg – Postfach 1221 – 70808 Korntal-Münchingen  
Justizministerium Baden-Württemberg  
Herrn Klaus Ehmann – Ministerialdirigent  
Frau RiLG Friederike Tenckhoff  
Schillerplatz 4  
70173 Stuttgart

Sitz:  
Hasenbergsteige 5  
70178 Stuttgart

Geschäftsstelle:  
Johannes-Daur-Straße 10  
70825 Korntal-Münchingen

Postfach 1221  
70808 Korntal-Münchingen

Telefon 0711 / 2 36 59 63  
Telefax 0711 / 2 55 26 55

Internet: [www.av-bw.de](http://www.av-bw.de)  
E-Mail: [info@av-bw.de](mailto:info@av-bw.de)

18. Juni 2015

**Az. 3174/0053**

**Regierungsentwurf zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte  
- Stellungnahme des Anwaltsverbandes Baden-Württemberg**

Sehr geehrter Herr Ehmann,  
sehr geehrte Frau Tenckhoff,

für Ihr Schreiben vom 12. Juni 2015 nebst Anlagen und damit der Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme zu dieser Thematik danken wir Ihnen.

Der Anwaltsverband Baden-Württemberg e. V. ist der freiwillige Zusammenschluss der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land Baden-Württemberg. Er repräsentiert über 9000 Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg und vertritt als größte Anwaltsorganisation dieses Bundeslandes die Interessen der Anwaltschaft in unserem Bundesland und – in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Anwaltverein (DAV) – auch auf nationaler und internationaler Ebene.

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung gestellten Zeit kann hier nicht vertieft auf jedes Detail eingegangen werden. Die große Mehrheit der Mitglieder unseres Verbandes begrüßt den jetzigen Gesetzentwurf. Soweit Teile der Mitglieder den Entwurf kritisch beurteilen, sehen sie durch dessen Regelungen die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts nicht ausreichend gewährleistet und befürchten eine Aufweichung des Fremdbesitzverbots (§ 59e BRAO) durch § 46c Abs. 4 Reg-E, die verhindert werden müsse.

Unser Verband hat sich bereits für eine gesetzliche Regelung des Status' angestellter Rechtsanwälte ausgesprochen, wie sie in vergleichbarer Weise im Jahre 2008 in § 58 StBerG für angestellte Steuerberater erfolgte.

Wir sind der Überzeugung, dass es geboten ist, Anwälten, die im Laufe ihres Erwerbslebens beispielsweise zwischen der Beschäftigung in Kanzleien, Verbänden oder Unternehmen wechseln und dabei anwaltlich tätig sind, eine einheitliche Altersversorgung bei einem Träger zu ermöglichen. Die durch solche Tätigkeitswechsel erworbene fachliche Expertise des Anwalts kommt der Gesamtgesellschaft zu Gute.

Der Anwaltsverband begrüßt es, dass nun in § 46a Abs. 4 Reg-E eine einheitliche und transparente Berufsbezeichnung „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)“ bzw. „Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)“ geschaffen wird. Hierzu steht aus unserer Sicht in Widerspruch, dass nach § 46a Reg-E weiterhin zwei getrennte Zulassungsverfahren vorgesehen sind. Wie wir schon in unserer Stellungnahme vom 15. Mai 2015 deutlich machten, konterkariert dies Anliegen, die Einheit der Anwaltschaft zu betonen und zu wahren bzw. herzustellen.

Hinweisen möchten wir darauf, dass die haftungsrechtlichen Fragen im jetzigen Regierungsentwurf noch nicht klar genug geregelt erscheinen. Zu bedenken ist, dass etwa der bei einem Unternehmen angestellte Syndikusrechtsanwalt bei etwaigen Beratungsfehlern beispielsweise bei Unternehmensfusionen, die zu hohen finanziellen Schäden führen können, seinem Arbeitgeber gegenüber nur nach den von der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Arbeitnehmerhaftung entwickelten Grundsätzen haften würde. Dabei würden u. a. der Grad des Verschuldens seitens des Angestellten, seine Gehaltshöhe und der entstandene Schaden sowie die „Gefahrgeneigtheit der Tätigkeit an sich“ zueinander ins Verhältnis gesetzt. Das kann zu einer verhältnismäßig geringen Haftungsbeteiligung des Syndikusrechtsanwalts führen. Bei der Haftung für finanzielle Schäden gegenüber Dritten hätte er möglicherweise entsprechende Freistellungsansprüche gegenüber seinem Arbeitgeber. Der nichtanwaltliche Arbeitgeber kann aber keine Haftpflichtversicherung abschließen, wie sie typischerweise für die Tätigkeit von Rechtsanwälten angeboten wird. Ob hier eine D&O-Versicherung helfen würde, ist derzeit noch fraglich. Für Versicherungsunternehmen ist es möglicherweise schwierig, die Höhe der Versicherungsprämie für die Syndikusrechtsanwaltstätigkeit risikoadäquat zu kalkulieren. U. U. wird die Prämie für den Syndikusrechtsanwalt aber auch schwer bezahlbar.

Der Anwaltsverband regt deswegen hier eine Klarstellung mindestens in der Gesetzesbegründung an, dass die arbeitsrechtliche Rechtsprechung zur Arbeitnehmerhaftung von den nun geschaffenen berufsrechtlichen Regelungen für die Syndikusrechtsanwälte unberührt bleibt. Die Neuregelungen im anwaltlichen Berufsrecht sollten nicht dazu führen, dass die allseits anerkannte tradierte arbeitsrechtliche Haftungsprivilegierung von den berufsrechtlichen Regelungen verdrängt wird.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Vorschläge Berücksichtigung finden würden. Für etwaige Rückfragen oder auch Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Sollte im Laufe des weiteren Verfahrens eine weitere Anhörung durchgeführt werden, bitten wir um eine Unterrichtung und die Gelegenheit zur Äußerung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kothe', is positioned below the closing text.

Prof. Dr. Peter Kothe  
Präsident